

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste zur Schöffengewahl

Der Gemeinderat Weischlitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 über die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste zur Schöffengewahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 entschieden. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 10.07.2023 bis 24.07.2023 im Rathaus Weischlitz, Einwohnermeldeamt, Zimmer A 1.03, während der Öffnungszeiten:

Dienstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich zu jedermann Einsichtnahme aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Weischlitz, den 21. Juni 2023

St. Raab

Steffen Raab
 Bürgermeister



Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Inkrafttreten der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Obere Dorfstraße/Siedlungsstraße Flst. 249/2 OT Geilsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz hat am 20.03.2023 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Obere Dorfstraße/Siedlungsstraße Flst. 249/2 OT Geilsdorf“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Obere Dorfstraße/Siedlungsstraße Flst. 249/2 OT Geilsdorf“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Obere Dorfstraße/Siedlungsstraße Flst. 249/2 OT Geilsdorf“ kann einschließlich ihrer Begründung bei der Gemeindeverwaltung Weischlitz, Bauverwaltung, Zi. B 1.06, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienststunden:

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
 Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr sowie
 Freitag 9 bis 12 Uhr.

Die in Kraft getretene Satzung mit Begründung wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ergänzend in das Internet unter <https://www.weischlitz.de/de/satzungen.html> eingestellt sowie über das

zentrale Landesportal Sachsen unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung> zugänglich gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Weischlitz, Am Alten Gut 3 in 08538 Weischlitz geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

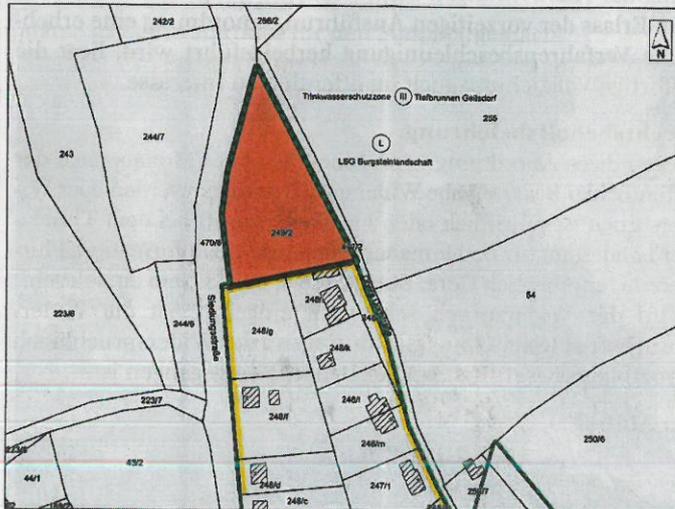
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weischlitz, den 26.06.2023

St. Raab

Steffen Raab
 Bürgermeister



Planzeichnung unmaßstäblich